

Entschließungsantrag

der Fraktion DIE GRÜNEN

zur Großen Anfrage der Abgeordneten Dr. Laufs, Fellner, Clemens, Schmidbauer, Dolata, Dr. Lippold, Dr. Blank, Dr. Blens, Broll, Kalisch, Krey, Dr. Warrikoff, Dr. Olderog, Weirich, Weiß, Gerlach (Obernau), Regenspurger, Austermann, Biehle, Boroffka, Frau Dempwolf, Engelsberger, Dr. Faltlhauser, Gerstein, Glos, Dr. Hoffacker, Hinrichs, Hinsken, Höffkes, Frau Hoffmann (Soltau), Dr. Jobst, Jagoda, Jung (Lörrach), Dr. Kunz (Weiden), Keller, Kraus, Lenzer, Dr. Miltner, Marschewski, Dr. Möller, Dr. Riedl (München), Frau Rönsch, Reddemann, Frau Roitzsch (Quickborn), Roth (Gießen), Schneider (Idar-Oberstein), Freiherr von Schorlemer, Schulhoff, Schulze (Berlin), Seesing und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Baum, Grünbeck, Dr. Hirsch, Beckmann, Kleinert (Hannover), Dr. Feldmann, Dr. Rumpf, Frau Seiler-Albring, Wolfgramm (Göttingen) und der Fraktion der FDP

— Drucksachen 10/3349, 10/4420 —

Wasserversorgung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Erhebung eines Wasserpfennigs zur Entschädigung von Landwirten, die von Nutzungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten betroffen sind, ist rechtlich umstritten und widerspricht dem Verursacherprinzip.

Die Forderung nach einer ökologisch verträglichen Landbewirtschaftung muß für die gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche erhoben werden, sie darf sich nicht auf Wasserschutzgebiete beschränken.

Die herrschende Agrarpolitik ist verantwortlich für die umweltschädigende industrielle Landwirtschaft (Massentierhaltungen, Agrochemikalieneinsatz); um diese Entwicklung zu korrigieren und wieder eine umweltverträgliche Landbewirtschaftung zu gewährleisten, sind aus dem Bundeshaushalt Übergangsweise Mittel für Ausgleichszahlungen für Betriebe in

Wasserschutzgebieten bereitzustellen: Längerfristig sind Rahmenbedingungen für eine ökologisch verträgliche Landbewirtschaftung der gesamten Nutzfläche und die Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe zu schaffen.

2. Die Bundesregierung wird aufgefordert,

- den Wasserpfennig abzulehnen, weil er dem Verursacherprinzip eindeutig widerspricht und dafür Sorge zu tragen, daß das Verursacherprinzip als Grundlage des Umweltschutzes Gültigkeit behält und in Gesetzen zum Schutz der Umwelt explizit festgeschrieben wird;
- über die Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) sowie über die Umweltministerkonferenz (UMK) darauf hinzuwirken, daß Baden-Württemberg auf die Erhebung einer Wasserbenutzungsgebühr zugunsten der Landwirtschaft verzichtet;
- politische Rahmenbedingungen für eine ökologisch verträgliche Landbewirtschaftung auf der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche und nicht nur in Schutzgebieten zu schaffen. Bis dahin sind aus den Haushalten von Bund und Ländern vorübergehend Ausgleichszahlungen zur Entschädigung von Landwirten, die von Nutzungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten betroffen sind, bereitzustellen;
- Maßnahmen für eine ökologischere Bewirtschaftung der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche zu ergreifen:
Neben der Einführung gestaffelter Erzeugerpreise sind insbesondere direkte Maßnahmen zur flächendeckenden Verringerung der Nitratbelastung erforderlich: die Einführung flächenbezogener Bestandsobergrenzen in der Tierhaltung, die Einführung einer gestaffelten Stickstoffabgabe und die Förderung und Beratung von Betrieben, die auf ökologische Bewirtschaftung umstellen.

Bonn, den 17. April 1986

Borgmann, Hönes, Volmer und Fraktion

Begründung

Die Intensivierung der Landwirtschaft hat dazu geführt, daß in zunehmendem Maße Verunreinigungen des Grundwassers vor allem mit Nitrat auftreten. Ursache ist die unsachgemäße Düngung mit Mineraldünger sowie mit Jauche und Gülle.

Der Sachverständigenrat für Umweltfragen fordert in seinem Gutachten „Umweltprobleme der Landwirtschaft“ von 1985, daß die Landwirte die Düngung zeitlich und mengenmäßig dem Bedarf der Pflanzen anpassen, so daß eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen ist.

Diese Forderung ist durch das Wasserhaushaltsgesetz gedeckt: Es ist grundsätzlich verboten, das Grundwasser zu verschmutzen. Im Fall der Übertretung dieses Verbots sind die Kosten der Sanierung

vom Verursacher zu tragen. Aus der gesetzlichen Verpflichtung zur grundwasserschützenden Bodenbewirtschaftung kann nicht die Forderung nach einer Entschädigung bei Verzicht auf eine Überdüngung abgeleitet werden.

Der von Baden-Württemberg geplante „Wasserpfennig“ verkehrt die Grundsätze bisheriger Umweltpolitik ins Gegenteil: Anstatt für Verschmutzung zu zahlen, bekommen die Landwirte Geld dafür, daß sie nicht verschmutzen.

Es steht außer Zweifel, daß die notwendige Umstellung der Landwirtschaft auf natur- und umweltschonenden Anbau staatlicher Förderung bedarf. Die Mittel für diese Umstrukturierung sind jedoch aus dem Agrarhaushalt bereitzustellen.

